



Berufs-Rechtsschutz für die bei der CAP gemeldeten Mitglieder des Verbandes Schweizer Lokomotivführer und Anwärter VSLF

Allgemeine Versicherungsbedingungen (Ausgabe 01.2001)

1. In welchen Fällen gewährt die CAP den ihr gemeldeten Mitgliedern des VSLF Rechtsschutz?

a) Haftpflichtansprüche

Wenn das versicherte Mitglied gegenüber Drittpersonen, gestützt auf Haftpflichtgesetze, Schadenersatzansprüche für Sach- und Körperschäden sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden stellt, welche bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit als Lokomotivführer entstanden sind (inklusive den direkten Weg zum Arbeitsplatz resp. vom Arbeitsplatz an seinen gesetzlichen Wohnsitz).

b) Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren

Wenn das versicherte Mitglied im Anschluss an einen Unfall oder wegen Verletzung von Gesetzesvorschriften, bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit als Lokomotivführer (inklusive den direkten Weg zum Arbeitsplatz resp. vom Arbeitsplatz an seinen gesetzlichen Wohnort) in ein Straf- oder Administrativverfahren verwickelt ist.

c) Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber

Bei Streitigkeiten des versicherten Mitgliedes aus dem Arbeitsverhältnis, in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer.

d) Streitigkeiten mit Versicherungen

Bei Streitigkeiten des versicherten Mitgliedes mit einer privaten oder öffentlichen Versicherungseinrichtung, Pensionskasse oder Krankenkasse, bei der es versichert ist, welche sich im Rahmen der beruflichen Tätigkeit als Lokomotivführer ergeben (inklusive den direkten Weg zum Arbeitsplatz resp. vom Arbeitsplatz an seinen gesetzlichen Wohnort).

e) Grobe Fahrlässigkeit

Bei Unfällen (unter Ausschluss der Schadenfälle, die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen verursacht werden) verzichtet die CAP im Fall von grober Fahrlässigkeit des Versicherten darauf, ihre Leistungen im Sinne von Art. 14 Abs. 2 VVG zu kürzen.

2. Welches sind die Versicherungsleistungen und welches ist der örtliche Geltungsbereich?

Die CAP garantiert dem versicherten Mitglied im Rahmen der AVB und des Versicherungsvertrages mit dem VSLF bis zu einem Höchstbetrag von **Fr. 250'000.—** pro Schadenfall bei Streitigkeiten in Europa (mit Ausnahme der ehemaligen UdSSR) oder einem Mittelmeerrandstaat die folgenden Leistungen:

a) Erledigung des Schadenfalles durch den eigenen Rechtsdienst der CAP;

b) Beratung des Versicherten im Schadenfall und Übernahme der folgenden Kosten:

- **Kosten von Expertisen und Analysen**, die von der CAP bewilligt oder von einer Zivil-, Straf- oder Administrativbehörde angeordnet werden, um die Interessen des Mitglieds zu wahren;
- **Gerichts- und Schiedsgerichtskosten** infolge eines Zivil- Straf- oder Administrativverfahrens;
- **Parteientschädigungen**, die dem Mitglied in einem Zivil-, Straf- oder Administrativverfahren auferlegt werden;
- **Honorare** einer Rechtsanwältin, eines Rechtsanwaltes oder einer sonstigen Person, die die Voraussetzungen des anwendbaren Prozessrechtes für die Vertretung des Mitgliedes erfüllt, nachstehend Rechtsvertreter genannt.
- **Strafkautionen** nach einem Unfall zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistungen werden nur vorschussweise erbracht und müssen nach ihrer Freigabe der CAP zurückerstattet werden. Wird die Kaution, wegen Verrechnung mit einer Busse oder weil das Mitglied einer Vorladung nicht Folge geleistet hat, ganz oder teilweise zurückbehalten, so hat das Mitglied der CAP den vollen Betrag zurückzuerstatten. Überdies verpflichtet sich das Mitglied, alle Schriftstücke zu unterzeichnen, welche für die Rückgabe der gestellten Kaution an die CAP erforderlich sind.

Hingegen gehen zu Lasten des versicherten Mitglieds:

- Die Spesen und Verwaltungskosten für Strafmandate, Strafbefehle, Bussenverfügungen und Urteile ohne Hauptverhandlung; die Verwaltungskosten, die anlässlich eines Führerausweiszugs, seiner Wiedererteilung, einer Verwarnung oder einer anderen Strafmassnahme erhoben werden; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum; Kosten eines Betreibungs- oder Konkursverfahrens;

Die CAP bezahlt keinen Schadenersatz, weder denjenigen, den das Mitglied selbst geltend macht, noch denjenigen, zu welchem es verurteilt wird. Die auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten stehen der CAP zu.

3. Was ist bei Eintritt eines Schadenfalles zu tun?

Bei Kenntnis eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention der CAP geben kann, muss das Mitglied die CAP Rechtsschutz, Spezialgeschäft, Poststrasse 30, Postfach 1248, 6301 Zug sofort schriftlich benachrichtigen und den Hergang des Schadenfalles möglichst genau schildern.

Bei Verletzung der vorgenannten Meldepflicht kann die CAP ihre Leistungen kürzen, sofern das Mitglied nicht nachweist, dass es unverschuldet daran verhindert gewesen ist oder dass seine Rechtsstellung dadurch nicht verschlechtert wurde.

4. Wie wird ein Schadenfall abgewickelt?

- a) Der Rechtsdienst der CAP trifft zusammen mit dem versicherten Mitglied die zur Wahrnehmung seiner Interessen nötigen Rechtsvorkehrungen. Das Mitglied darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehaltlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keinen Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat das Mitglied der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln.

Kommt das Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, sofern die Verletzung den Umständen nach nicht unverschuldet ist.

- b) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht für die Vertretung des versicherten Mitglieds der Beizug eines Rechtsvertreters notwendig ist, oder wenn eine Interessenkollision entsteht, insbesondere wenn die CAP gleichzeitig zwei oder mehrere Versicherte vertritt und deren Interessen miteinander kollidieren, hat das Mitglied die freie Wahl des Rechtsvertreters. Die CAP gewährt dieses Recht ebenfalls bei Streitigkeiten eines Mitgliedes gegen Gesellschaften der Allianz-Gruppe. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat das Mitglied das Recht, drei andere Rechtsvertreter vorzuschlagen, von welchen einer durch die CAP angenommen werden muss.

Das Mitglied verpflichtet sich mit der Schadenanzeige, seinen Rechtsvertreter gegenüber der CAP vom Berufsgeheimnis zu entbinden, es sei denn, es bestehe ein Interessenkonflikt, und die verlangten Informationen könnten für das Mitglied nachteilig sein. Desgleichen erklärt es sein Einverständnis, dass die CAP und der VSLF unter sich und mit seinem Rechtsvertreter Informationen über den Schadenfall austauschen.

- c) Kommt die CAP zum Schluss, dass die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Mitgliedes keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, begründet sie die Ablehnung gegenüber dem Rechtsvertreter oder dem Mitglied schriftlich mit Orientierungskopie an das Sekretariat des VSLF. Gleichzeitig weist die CAP darauf hin, dass das Mitglied die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen kann, der durch das Mitglied und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die CAP übernimmt die Kosten des Schiedsverfahrens, es sei denn, der Schiedsrichter entscheide anderweitig, weil das Mitglied mutwillig ein Schiedsverfahren verlangt habe.
- d) Leitet das Mitglied trotz Verweigerung der Leistung wegen Aussichtslosigkeit auf eigene Kosten einen Prozess ein, und erwirkt es dadurch ein Urteil, das günstiger ausfällt als die von der CAP schriftlich begründete Lösung, übernimmt die CAP die durch dieses Vorgehen bedingten Kosten.

5. In welchen Fällen gewährt die CAP keinen Rechtsschutz?

- a) In Angelegenheiten, die unter Art. 1 nicht erwähnt sind;
- b) bei Schadenereignissen, die das Mitglied vorsätzlich herbeigeführt hat (VVG Art. 14 Abs. 1);
- c) wenn die Mitgliedschaft des VSLF-Mitglieds beim VSLF oder das Versicherungs- oder Deckungsverhältnis zwischen der CAP und dem VSLF aufgehoben wird oder wenn der VSLF das Mitglied vom Rechtsschutz abmeldet.
- d) wenn Rechtsschutz für Tatsachen oder Folgen von Tatsachen beansprucht wird, die vor Beginn des Versicherungsschutzes aufgetreten sind, sowie wenn der Bedarf an Rechtsschutz nach Ende der Versicherung entstanden ist;
- e) wenn es sich um Streiffälle in Bezug auf das Steuer- oder Zollrecht oder betreffend geistiges Eigentum handelt;
- f) wenn es sich um Schadenereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung handelt;
- g) wenn ein Mitglied gegen die CAP, deren Beauftragte oder gegen den VSLF vorgehen will.